



Amt der Tiroler Landesregierung

Verfassungsdienst

Dr. Walter Hacksteiner

Telefon 0512/508-2206

Fax 0512/508-2205

verfassungsdienst@tirol.gv.at

DVR:0059463

An das
Bundesministerium für
Wirtschaft, Familie
und Jugend
Franz-Josefs-Kai 51
1010 Wien

Entwurf eines Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes 2010 – BKJHG; Stellungnahme

Geschäftszahl Präs.II-493/596

Innsbruck, 10.11.2009

Zu GZ. BMWFJ-421600/0009-II/2/2009 vom 16. Okt. 2009

Zum angeführten Gesetzentwurf wird unbeschadet der allfälligen Auslösung des Konsultationsmechanismus durch das Land Tirol folgende Stellungnahme abgegeben:

I. Allgemeines

Die gesellschaftlichen Entwicklungen der letzten Jahre ziehen ohne Zweifel erhöhten Handlungsbedarf im Bereich der Jugendwohlfahrt nach sich. Insbesondere ist festzustellen, dass immer mehr Familien teils intensivere Hilfen benötigen, und zwar ungeachtet des Umstandes, dass der Anteil der Minderjährigen an der Bevölkerung zurückgeht (siehe die unten stehenden Zahlenreihen). Auch im Bildungssektor, und zwar gerade im Bereich der Schulen und Kindergärten, ist ein Anstieg von Problemlagen festzustellen. Die Situation im Aufgabenfeld der Jugendwohlfahrt bildet daher nur einen Teil der gesellschaftlichen Entwicklungen ab.

Österreich:

Stand Einwohner:

2004	2005	2006	2007	2008
8.381.457	8.191.817	8.226.175	8.280.142	8.331.930

Stand Minderjährige:

1.670.048	1.655.105	1.651.971	1.654.077	1.577.919
0,00%	-0,89%	-1,08%	-0,96%	-5,52%

Unterstützung der Erziehung:

16.853	19.357	20.753	23.825	25.969
0,00%	+14,86%	+23,38%	+41,37%	+54,09%

Volle Erziehung (ohne Pflegekinder):

5.294	5.459	5.521	5.701	6.076
0,00%	+3,12%	+4,29%	+7,69%	+14,77%

(% Minderung/Steigerung seit 2004)

Tirol:**Stand Einwohner:**

2004	2005	2006	2007	2008
686.809	693.225	697.435	700.427	703.512

Stand Minderjährige:

145.590	141.824	144.409	142.617	140.717
0,00%	-2,59%	-0,81%	-2,0%	-3,35%

Unterstützung der Erziehung (Stichtag):

934	977	1.042	1.237	1.448
0,00%	+5%	+11,6%	+32,4%	+55%

Volle Erziehung (Stichtag):

401	449	437	454	493
0,00%	+12%	+9%	+13,2%	+23%

(% Steigerung/Minderung seit 2004)

Allein im deutschsprachigen Raum schätzen Wissenschaftler den Hilfebedarf für („nur“) vernachlässigte Kinder (die Zahlen der Kindesmisshandlung und des sexuellen Missbrauchs sind dabei nicht erfasst; zudem gibt es auch Überschneidungen) in einer Größenordnung von 5-10% dieser Personengruppe ein (Quelle: Wissenschaftlicher Beirat des Deutschen Bundestages November 2007). Bereits eine vorsichtige Annahme von 5% würde eine Verdopplung der derzeitigen Betreuungsleistungen in Tirol bedeuten. Im Jahr 2008 wurden nämlich rund 2,25% der Minderjährigen in Tirol Hilfen zur Erziehung gewährt.

Der nun vorliegende Entwurf eines Bundesgesetzes über die Grundsätze für Hilfen für Familien und Erziehungshilfen für Kinder und Jugendliche (Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz 2010 – B-KJHG 2010) wird seitens des Landes Tirol als erster wichtiger und ambitionierter Schritt für eine Verbesserung des behördlichen Kinderschutzes angesehen, der den angeführten Entwicklungen in einigen Bereichen Rechnung trägt.

Trotzdem bedarf es einer weiteren Ausgestaltung des rechtlichen Rahmens im Bereich des Außerstreit-, des Zivil- sowie des Strafrechts, um weiterhin bestehende, maßgebliche Lücken zu schließen. Zusammenfassend besteht nach h. Ansicht schwerpunktmäßig weiterer Regelungsbedarf in folgenden Bereichen:

- Verfahren nach § 176 ABGB (Übertragung bzw. Einschränkung der Obsorge) dauern – auch aufgrund fehlender Ressourcen der Pflschaftsgerichte - zwischen einem halben bzw. einem Jahr und länger. Dies scheint gerade im Falle von Säuglingen und Kleinkindern aufgrund der Erkenntnisse der Entwicklungspsychologie (Bindungstheorie) besonders negativ. In den letzten Jahren kommt es – auch österreichweit – vermehrt zur Setzung von Maßnahmen bei Kleinkindern. Es bedarf dringend einer Beschleunigung der Entscheidungsfindung, um Kleinkindern eine sichere Bindung und einen guten Start ins Leben zu ermöglichen. Bis zur Entscheidung des Pflschaftsgerichtes bleiben diese Säuglinge und Kleinkinder in stationären Einrichtungen der Jugendwohlfahrt, die allerdings angesichts der dringenden Nachfrage zumeist an ihre Kapazitätsgrenzen gelangt sind. Es sollte daher wie in Deutschland eine „Eilzuständigkeit“ des Pflschaftsgerichtes eingeführt werden, damit binnen einem Monat eine erste Sitzung mit Obsorgeträgern, Jugendhilfe und Sachverständigen durchgeführt werden kann.
- Weiters fehlt eine Norm für die Anordnung eines Anti-Gewalttrainings durch das Pflschaftsgericht. Auch diese Auflage ist im Rahmen von pflschaftsgerichtlichen Anordnungen in Deutschland bereits vorgesehen.
- Wesentlich scheint auch, dass der Fachbereich Sozialarbeit in der Jugendwohlfahrt eine Klarstellung der strafrechtlichen Haftung erfährt. Sofern der Gesetzgeber an einer ambulanten Hilfe für Familien festhält, muss er auch das Risiko mit einkalkulieren, das sich aus der Unmöglichkeit einer stets hundertprozentig zutreffenden ex-ante-Einschätzung familiärer Dynamiken und Entwicklungen ergibt. Es bedarf daher dringend einer rechtlichen Klärung der Stellung der tätigen Sozialarbeiter/innen, da diese in ihrem beruflichen Alltag stets erhebliche Verantwortung tragen und einem derzeit unbestimmten strafrechtlichen Risiko ausgesetzt sind. In diesem Zusammenhang wird besonders auch auf die unten stehenden Ausführungen zu § 28 Abs. 2 hingewiesen. Nur wenn die dortigen Anregungen umgesetzt werden, scheint ein ausgewogenes Verhältnis zwischen traditioneller elterlicher Erziehung und einem professionellen Vorgehen der im Bereich der Jugendwohlfahrt tätigen Sozialarbeiter/innen gewährleistet. Wird das bei realistischer Betrachtung stets bestehende Restrisiko ausschließlich auf letztere überwältigt (und von deren Garantenstellung ausgegangen), so führt dies in der Praxis mit Sicherheit zu einer vermehrten (und in manchen Fällen überschießenden) präventiven Herausnahme von Kindern und Jugendlichen aus ihrem familiären Umfeld.
- Die Schaffung eines österreichweiten Berufsgesetzes im Bereich der Sozialarbeiter scheint ebenfalls notwendig. Dafür sollten die erforderlichen verfassungsrechtlichen Grundlagen, insbesondere eine klare Kompetenzgrundlage, geschaffen werden.
- Mit der Umsetzung und Einführung einer schriftlichen Mitteilungspflicht nach § 37 B-KJHG ab 01.04.2010 ist ein vermehrter Schulungsbedarf der Systempartner (Schule, Kindergärten, Krankenanstalten usw.) verbunden. Dieser Schulungsbedarf sollte im Rahmen von Fortbildungen bzw. im Rahmen der Ausbildungen von den jeweiligen Systempartnern vorgesehen werden.
- Ärzte bedürfen nach den zur Verfügung stehenden praktischen Erfahrungen jedenfalls einer eingehenden einschlägigen Fortbildung, um Verletzungen von Kindern ggf. zuverlässig als Folge einer Misshandlung bzw. eines Missbrauches einschätzen zu können. Eine diesbezügliche EDV-Vernetzung innerhalb des Gesundheitssystems wäre zum Schutz von Kindern weiters erforderlich.

Der vorliegende Entwurf sieht schließlich keine eigene Regelung für „Krisenpflegefamilien“ vor. Allerdings werden diese in den Erläuterungen zu § 22 erwähnt. Es bedarf nach ha. Auffassung jedoch einer gesetzlichen Ausgestaltung dieser Einrichtung, da die Pflege und Erziehung im Rahmen einer krisengerichteten

familiennahen Unterbringung nicht auf Dauer ausgerichtet ist und sich daher von den schon gesetzlich geregelten Betreuungsformen maßgeblich unterscheidet.

Generell bedarf es genauerer Begriffsbestimmungen: So ist etwa schon der Begriff „Familie“ nicht hinreichend klar, wenn nicht sogar missverständlich. In den Erläuternden Bemerkungen (Allgemeiner Teil) wird darauf hingewiesen, dass unter „Familie“ die soziale Gemeinschaft aus Eltern(teilen), ihren allfälligen Partner(inne)n und Kindern zu verstehen ist. In Anbetracht der Judikatur zu Art. 8 MRK kann dies jedoch zu gravierenden Interpretationsproblemen führen, da z.B. auch Großeltern zur Familie gehören.

Insgesamt werden mit der vorliegenden Stellungnahme in der Folge lediglich jene Bestimmungen angesprochen, bei denen nach ha. Auffassung aus Gründen der Rechtssicherheit, der Vollziehbarkeit oder der Zweckmäßigkeit unbedingt Anpassungen vorgenommen werden müssen.

II. Kosten

Dem Land Tirol werden aufgrund eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes Mehrkosten insbesondere infolge mangelnder Abgrenzung zu anderen Rechtsbereichen wie dem Sozialversicherungsrecht, insbesondere im Bereich des ASVG, und den Bereichen der Rehabilitation und der Grundsicherung entstehen.

Ein wesentlicher Kostenfaktor ergibt sich auch aus der Notwendigkeit, zusätzliche Sozialarbeiter/innen zu beschäftigen. Seit 2002 ist das Vier-Augenprinzip im Rahmen der Gefährdungseinschätzung in Tirol umgesetzt. Schon aufgrund der steigenden Fallzahlen scheint daher angesichts dieses zwar zweckmäßigen, aber aufwendigen Systems eine Erhöhung der Zahl der eingesetzten SozialarbeiterInnen erforderlich.

Allerdings muss auch erwähnt werden, dass es bisher die den jeweiligen Fall führende Sozialarbeiterin war, die im Rahmen der Hilfeplanung die erforderlichen weiteren Maßnahmen veranlasst und diese in fachlich angezeigten Zeitabständen zu überprüfen hatte. Der Entwurf sieht jetzt aber auch bei der Hilfeplanung (und -überprüfung) das Vier-Augenprinzip vor. Eine seriöse Einschätzung der sich daraus ergebenden Mehrkosten kann aufgrund der Kürze der für diese Stellungnahme zur Verfügung stehenden Zeit nicht abgegeben werden. Aufgrund näherungsweise Schätzungen (siehe sogleich) wird jedoch davon ausgegangen, dass in etwa sieben zusätzliche Vollzeitäquivalente (SozialarbeiterInnen) erforderlich sein werden.

Dieser Einschätzung liegen folgende Überlegungen zu Grunde:

Im Jahr 2008 wurden in Tirol rund 1.966 Familien im Rahmen der Unterstützung der Erziehung betreut und 704 Minderjährige im Rahmen der vollen Erziehung untergebracht. Weiters wurden insgesamt 2.552 Gefährdungsmeldungen geprüft. Davon waren in 351 Fällen keine weiteren Interventionen erforderlich. Rechnet man den Anteil der Stadt Innsbruck ab, so verbleiben rund 1.400 Gefährdungsmeldungen.

Nimmt man die Zahl der Fälle der Unterstützung der Erziehung und jene im Bereich der vollen Erziehung im Jahr 2008 als Ausgangspunkt und berücksichtigt man den Anteil der Stadt Innsbruck mit rund 450 Fällen, so verbleiben rund 2.220 Fälle der Hilfeplanung und Überprüfung.

Rechnet man nun mit mindestens drei bzw. vier Stunden (einschließlich Fahrtzeiten; Besprechung und Durchsicht der Dokumentation) je Prüfung des Hilfeplanes, so ergibt dies rund 8.880 Stunden. Eine Stunde eines Sozialarbeiters kostet rund 56,- Euro. Somit entstehen Mehrkosten von rund **497.000,- Euro** (rechnet man die Kosten des Arbeitsplatzes eines DSA mit rund 80.000,- Euro; so sind dies 6,21 Vollzeitäquivalente).

Nicht berücksichtigt sind die Kosten der Prüfung im Rahmen von unterjährigen Wiedervorlagen. Im Rahmen von Unterbringungen im Rahmen der vollen Erziehung sind beispielsweise mindestens zwei jährliche Überprüfungen vorgesehen.

Eine Änderung ergibt sich auch durch die Bestimmung des § 30 Abs. 2 des Entwurfes. Derzeit sieht § 16 Abs. 2 TJWG 2002 vor, dass der Minderjährige und die für ihn nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltspflichtigen dem Land Tirol die Kosten der Erziehung zu ersetzen haben, soweit sie dazu imstande sind und der Kostenersatz für sie keine besondere Härte bedeutet. Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung wird der Kostenersatzanspruch mit der Höhe des Unterhaltsanspruches „gedeckt“. Welche Kostenauswirkungen dies in der Praxis haben wird, kann nicht abgeschätzt werden. Aufgrund der zu erwartenden Einkommenssituation des durchschnittlichen Elternteiles ist mit einem Rückgang von maximal rund 15% der Kostenersätze zu rechnen.

Die im Entwurf zum Ausdruck gebrachte Forcierung der Forschung und die damit einhergehende Notwendigkeit einer umfassenden Datenerhebung werden grundsätzlich begrüßt. Es wird dadurch jedoch auch zu einem vermehrten Personalaufwand der Abteilung Jugendwohlfahrt bzw. zu einer deutlichen Budgetsteigerung für Forschungsaufträge kommen.

III. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes:

Zu § 1 (Recht auf angemessene Pflege und Erziehung):

Dem Kinder- und Jugendhilfeträger obliegt die Pflege und Erziehung einschließlich der gesetzlichen Vertretung für jene Minderjährige, die sich im Rahmen der vollen Erziehung in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe befinden. Die *Ausübung* der Pflege und Erziehung durch Träger einer geeigneten Einrichtung ist vom diesbezüglichen Recht des Kinder- und Jugendhilfeträgers abgeleitet. Dieser kann Teilbereiche jederzeit wieder durch eigene Organe ausüben. In Österreich gibt es derzeit unterschiedliche Rechtsauffassungen betreffend die Ausübung der Obsorge im Rahmen der vollen Erziehung. Siehe dazu die Abhandlung „Wer ist Träger der Obsorgerechte und –pflichten bei fremd untergebrachten Kindern und Jugendlichen im Rahmen der freiwilligen Erziehungshilfe“ von Mag. Dr. Wojciech Jaksch-Ratajczak in der Zeitschrift des Österreichischen Amtsvormundes – ÖA 2005, 31 (Folge 183). Die Erlassung eines neuen Grundsatzgesetzes wäre eine geeignete Möglichkeit, diese kontroversiell diskutierte Rechtsfrage endgültig in einer eindeutigen Weise zu lösen.

Der Entwurf sieht weiters vor, dass Eltern (ohne Befragung bzw. Zustimmung ihrer Kinder) nach § 21 mit privater Vereinbarung die Pflege und Erziehung ihres Kindes an Dritte übertragen können. Auch in diesem Zusammenhang stellen sich eine Reihe grundsätzlicher Rechtsfragen: Wie weit geht diese Übertragung? Wird das Recht oder bloß dessen Ausübung übertragen? Wie werden die Informationsrechte gewahrt? Wie wird die Meinung des Minderjährigen berücksichtigt?

Die Formulierung „beziehungsweise anderer mit der Pflege und Erziehung betrauter Personen“ ist unklar und sollte anders gefasst werden (so könnte etwa der Begriff „Obsorgeträger“ verwendet werden).

Zu § 2 (Ziele der Kinder- und Jugendhilfe):

Die Formulierung des Zieles nach Z. 4 (Schutz von Kindern und Jugendlichen vor allen Formen von Gewalt und anderen Kindeswohlgefährdungen hinsichtlich Pflege und Erziehung) scheint weder hinreichend treffsicher (beispielsweise wäre darunter auch strukturelle Gewalt zu subsumieren), noch wäre der darin zum Ausdruck kommende Anspruch allein durch die Kinder- und Jugendhilfe zu erfüllen. Tatsächlich sind Kinder und Jugendliche von Vernachlässigung, häuslicher Gewalt und sexuellem Missbrauch betroffen. Konkret sollte daher die Verhütung seelischer, körperlicher und sexueller Gewalt angesprochen werden. Die Kinder- und Jugendhilfe in Österreich kennt und betreut nur einen Bruchteil der tatsächlich betroffenen Kinder und Jugendlichen. Die angeführten Entwicklungen, die im Zusammenhang mit Materien wie moderner Bildungspolitik, Bekämpfung von Armut und ausreichenden und qualitativen Betreuungsangeboten stehen, müssen auch von anderen gesellschaftlichen Akteuren offensiv angegangen werden.

Zu § 5 (Persönlicher und örtlicher Anwendungsbereich):

Zur örtlichen Zuständigkeit scheinen unbedingt nähere Ausführungen in den Erläuterungen erforderlich. Auch wäre eine eindeutige Feststellung darüber zu treffen, dass sich der gewöhnliche Aufenthalt von Minderjährigen (anders als nach § 71 JN) nicht am Wohnsitz bzw. Aufenthalt des gesetzlichen Vertreters orientiert.

Zudem wird angeregt, den zweiten Satz des Abs. 3 zu streichen, da sich die entsprechende Mitteilungspflicht bereits aus § 37 Abs. 1 ergibt.

Zu § 7 (Auskunftsrechte):

Positiv wird gesehen, dass Kinder und Jugendliche dem Alter entsprechend eingebunden bzw. informiert werden sollen. Dies wird in der Praxis mitunter bereits jetzt so gehandhabt. Dazu wird jedoch angemerkt: Im Bereich der im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung organisierten Kinder- und Jugendhilfe sind die Bestimmungen des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG) nicht anwendbar, weshalb es hier kein Recht auf Akteneinsicht, sondern nur die gesetzlich normierten Auskunftsrechte gibt.

Diese Rechtslage soll grundsätzlich beibehalten werden, wobei allerdings darauf hinzuweisen ist, dass nach Ansicht des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in derartigen Fällen gegen die Verweigerung der Auskunft ein effektiver nationaler Rechtsbehelf zur Verfügung stehen muss (siehe dazu das Urteil vom 24.09.2002, Beschwerde Nr. 39393/98, in der Rechtssache M. G. gegen das Vereinigte Königreich, insb. die Erwägungsgründe Nr. 30 ff).

Zu § 8 (Datenverwendung):

Die im ha. Schreiben vom 12.11.2007, Präs.II-493/565, angeführten Bedenken bleiben im Wesentlichen aufrecht. Weiters wird bemerkt, dass der Landesgesetzgeber zu ermächtigen wäre, ein Informationsverbundsystem einzurichten.

Der Kinder- und Jugendhilfeträger kann derzeit eine Abfrage des Sexualstrafregisters nicht durchführen. Ob dies künftig vorgesehen wird und ggf. in welcher Form, sollte noch eingehend erörtert werden.

Zu § 11 (Private Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen):

Im Abs. 1 sollte der zweite Satz gestrichen werden. Im verfahrensrechtlichen Sinn liegt eine entschiedene Sache ohnedies nur dann vor, wenn sich gegenüber dem früheren Bescheid weder die Rechtslage noch der wesentliche Sachverhalt geändert haben.

Die Formulierungen „ein fachlich fundiertes Konzept“ sowie „Fachkräfte“ im Abs. 2 scheinen ungenau. In den Erläuterungen sollte zudem auf jene Professionen abgestellt werden, die pädagogische Konzepte beurteilen können (etwa: ausgebildete SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen sowie PsychologInnen).

Zu § 12 (Fachliche Ausrichtung):

Die Absätze 3 und 5 sollen entfallen. Die Ausführungen in den übrigen Absätzen sind ausreichend, um den einschlägig anerkannten fachlichen Standards Rechnung zu tragen und gleichzeitig dem öffentlichen Kinder- und Jugendhilfeträger eine regionale und an die Bedürfnisse und Erfordernisse der Betreuung angepasste Gestaltung der jeweiligen Leistungen zu ermöglichen. Sofern tatsächlich Festschreibungen hinsichtlich der Anzahl von Fach- und Hilfskräften bzw. die Standardisierung von Leistungen erfolgen müssen, ist mit einem wesentlichen finanziellen Mehraufwand für das Land zu rechnen.

Zu § 13 (Planung):

Die Planung in der Jugendwohlfahrt erfolgt derzeit mittels Jahreszielen und unter Einbeziehung des Jugendwohlfahrtsbeirates. Eine mittel- und langfristige Planung wäre positiv, würde jedoch eine Aufstockung des Personals der Abteilung Jugendwohlfahrt im Amt der Tiroler Landesregierung bzw. eine deutliche Anhebung des Budgets für den Bereich Forschung und Planung erfordern.

Zu § 14 (Forschung):

Derzeit gibt es keine österreichweite unabhängige Forschung unter Beteiligung der Länder, die sich nachhaltig dem Thema Kinderschutz/Kindeswohl widmet. Von größtem Interesse scheint jedoch die Beforschung folgender Themen: Gefährdungsabklärung, Einhaltung der gesetzlichen Meldepflichten, Erarbeitung eines Betreuungsschlüssels in der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe sowie die Zusammenarbeit von Jugendwohlfahrt und Gesundheitsbereich. Zum Zweck der Vergleichbarkeit sollten bei der Durchführung entsprechender Forschungsarbeiten internationale Forschungsstandards berücksichtigt werden. Weiters wäre ein Datenpool zu schaffen, der für die Erstellung von qualitativ hochwertigen und verlässlichen Planungen der Jugendwohlfahrt in Österreich unabdingbar scheint. Dies könnte – ähnlich wie im Bildungssektor – mittels einer Jugendwohlfahrtsdatenbank erfolgen. Diese wäre zentral zu warten, die Entwicklungen wären wissenschaftlich zu erläutern.

Zu § 16 (Soziale Dienste):

Zu Abs. 3 Z. 3 ist zu bemerken, dass es nicht als Aufgabe der Jugendwohlfahrt angesehen wird, therapeutische Angebote – wie in den Erläuternden Bemerkungen ausgeführt – vorzuhalten. Psychotherapie ist eine Leistung der Krankenkassen. An dieser Stelle wäre eine klare Abgrenzung zu den Zielen und Aufgaben der Krankenbehandlung bzw. der Rehabilitation notwendig. Auf die Entscheidung des OGH vom 18.08.1998, 10 Ob S 250/98g, wird hingewiesen.

Familienintensivbetreuungen sind sowohl im ambulanten als auch im stationären Bereich denkbar, um mögliche Familiendynamiken besser prüfen zu können und im Rahmen der Abklärung der Gefährdungen von Kindern – gerade im Graubereich – notwendige Erkenntnisse für Entscheidungen der Jugendwohlfahrt zu gewinnen.

Zu § 21a (Tagesbetreuung):

Die im Abs. 3 vorgesehene Aufsicht über die Tagesbetreuungseinrichtungen durch den Jugendwohlfahrts-träger wird abgelehnt.

Zu § 22 (Gefährdungsabklärung):

Der im Abs. 1 formulierte Gedanke scheint inhaltlich zwar zutreffend, jedoch sprachlich unglücklich formuliert. Das Wort „insbesondere“ sollte entfallen. Weiters wird vorgeschlagen, das Wort „oder“ nach dem Zitat „§ 37“ durch das Wort „beziehungsweise“ (vgl. dazu Abs. 4) und das Wort „sowie“ durch „oder“ zu ersetzen. Das Wort „Mitteilung“ sollte nicht wie vorgeschlagen im Plural, sondern stattdessen ausschließlich im Singular verwendet werden. Der Ausdruck „Gefährdungsabklärung“ sollte nicht unvermittelt benützt, sondern näher umschrieben werden (stattdessen könnte etwa von der Verpflichtung zur umgehenden Klärung des Gefährdungsverdachts die Rede sein).

Auch im Abs. 2 sollte statt des Plurals („... jener Sachverhalte, die ...“) der Singular verwendet werden.

Hinsichtlich des Abs. 3 wird vorgeschlagen, statt des Ausdruckes „Gespräche“ treffender auf die Erhebung von Informationen Bezug zu nehmen.

Unabhängig von der sprachlichen Gestaltung lassen die gesetzliche Formulierung sowie die Erläuterungen nach ha. Ansicht jene besonders wichtigen Fragen offen, mit denen Sozialarbeiter/innen in der Praxis konfrontiert regelmäßig werden: Für die Befragung Minderjähriger ohne Einverständnis der gesetzlichen Vertreter bedarf es im Übrigen einer speziellen Regelung im ABGB (hier findet ein Grundprinzip der Kinderrechtskonvention-Anwendung: Der Kontakt mit dem betroffenen Kind, der in den Erläuterungen als mögliche Erkenntnisquelle angeführt ist, *muss* nach ha. Ansicht stattfinden, sofern nicht zwingende Gründe dagegen sprechen - siehe dazu auch die Bemerkungen des UN-Kinderrechteausschusses, der im Sinne des Artikel 12 leg. cit. Familien, Schulen, Verwaltungsbehörden und andere Institutionen anhält, die Respektierung der Meinung von Kindern und Jugendlichen und deren Mitsprache in allen sie betreffenden Angelegenheiten zu ermöglichen).

Die Durchführung von Hausbesuchen wirft vielfältige Fragestellungen auf, etwa wie vorzugehen ist, wenn der Zugang zu Wohnung und Kind zwar versucht, aber verweigert wird, oder inwieweit aufgrund einer Gefährdungseinschätzung des Jugendhilfeträgers unmittelbarer Zwang ausgeübt werden kann. Für eine möglichst vollständige Sachverhaltserhebung sind entsprechende rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, damit diese auch tatsächlich erfolgen kann.

Abs. 4 normiert die Auskunftserteilung von Personen (leider nicht von Trägern/Einrichtungen/Behörden), denen nach § 37 eine Mitteilungspflicht obliegt. Allerdings wäre ableitbar, dass die in der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Personen allenfalls auch in die Dokumentation der Klinik, der Ärzte oder auch in die Akten der Polizei Einsicht nehmen können und müssen, um ihrer strengen Sorgfaltspflicht zu entsprechen. Dies wirft eine Reihe weiterer Fragen des Datenschutzes auf, die jedenfalls einer Klärung bedürfen. Grundsätzlich obliegt die Beurteilung der Verletzung im Kontext einer Erkrankung, eines Unfalls oder einer Misshandlung bzw. eines Missbrauches (Fremdverschulden) dem medizinischen Bereich. Über Kenntnisse, die eine genaue Prüfung von medizinischen Befunden ermöglichen würden, verfügen die Fachkräfte der Sozialarbeit nämlich nicht. Es ist daher ausreichend, wenn die gesetzliche Bestimmung vorsieht, dass

„Auskünfte erteilt werden“. Es ist daher nicht vorzusehen, dass „die notwendigen Dokumente vorzulegen“ sind.

Zu § 28 (Erziehungshilfen gegen den Willen von Eltern bzw. anderen mit Pflege und Erziehung betrauten Personen):

Der Begriff „Gefahr in Verzug“ scheint zu wenig präzise und sollte näher determiniert werden. Im Sinne einer ausreichenden Determinierung wird folgende Bestimmung als neu gefasster Abs. 2 vorgeschlagen:

„(2) Ist trotz einer Vereinbarung zur Kooperation anzunehmen, dass das Kindeswohl ernsthaft gefährdet ist, so hat der Jugendwohlfahrtsträger Maßnahmen nach § 215 ABGB beim zuständigen Pflęgschaftsgericht zu beantragen. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichtes nicht abgewartet werden (Gefahr im Verzug), so hat der Kinder- und Jugendhilfeträger den Minderjährigen in Obhut zu nehmen und die erforderlichen Maßnahmen gemäß § 215 ABGB beim zuständigen Gericht beantragen.“

In den Erläuterungen sollte dazu festgehalten werden, dass es nicht darum gehen kann, bereits bei einer theoretischen Möglichkeit einer ernsthaften Gefährdung des Kindeswohles (also wenn eine solche Gefährdung nicht ausgeschlossen werden kann) die Behörde zu einem Handeln im Sinn einer Herausnahme des Minderjährigen zu verpflichten. Vielmehr wird ein derartiges Restrisiko in der Praxis immer verbleiben. Dieses Restrisiko ist der Preis für ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einer traditionellen elterlichen Erziehung und einem professionellen sozialarbeiterischem Vorgehen. Während Eltern oder sonstige Erziehungsberechtigte im strafrechtlichen Sinne Garantenstellung haben, obliegt der Behörde eine allgemeine Rolle, für den Schutz von Kindern und Jugendlichen zu sorgen. Diese Rolle begründet ebenso wenig wie jene der Sicherheitspolizei (Aufgabe zur Gefahrenabwehr) eine Garantenstellung im Sinne des § 2 StGB (Begehung durch Unterlassung). Im Übrigen wäre auch die Ausarbeitung eigener Bestimmungen für die pflęgschaftsgerichtliche Anordnung von Affektkontroll- bzw. von Antigewalttrainings (ähnlich wie derzeit in Deutschland) vorzusehen. Es ist auch für Pflęgschaftsrichter/innen in Zusammenarbeit mit der Jugendwohlfahrt wichtig, nicht zur Anzeige an die Kriminalpolizei bzw. Staatsanwaltschaft verpflichtet zu sein.

Zu § 33 (Mitwirkung an der grenzüberschreitenden Adoption):

Abs. 2 lässt offen, ob die Mitwirkung der Behörde an einer internationalen Adoption auch außerhalb des Kreises der Vertragsstaaten des dort zitierten Übereinkommens in Betracht kommt. Eine solche Mitwirkung sollte ausdrücklich ausgeschlossen werden, da eine mögliche missbräuchliche Verwendung von Sozialberichten im Kontakt mit diesen Ländern nicht ausgeschlossen werden kann und damit die Gefahr der Involvierung der Behörde in den Menschenhandel besteht.

Zu § 35 B-KJHG (Kinder- und Jugendanwaltschaft):

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften werden als unabhängige Menschenrechtsinstitutionen (International Human Rights Institutions - IHR) tätig. Um auch als solche anerkannt zu werden, müssen als zwingende Punkte Standards, die von der UNO in Zusammenarbeit mit dem European Network of Ombudspersons for Children (ENOC) entwickelt wurden, erfüllt werden. Diese Mindeststandards sind teilweise in den Erläuterungen angeführt.

Derzeit scheitert allerdings aufgrund der gegebenen gesetzlichen Voraussetzungen eine Mitgliedschaft Österreichs in der ENOC. Die österreichischen Kinder- und Jugendanwaltschaften gelten aufgrund mangelnder gesetzlicher Grundlagen nicht mehr als stimmberechtigtes Vollmitglied, sondern nur mehr als assoziiertes Mitglied mit Beobachterstatus.

Besonders eindringlich wird auch auf die Abschließenden Bemerkungen (Concluding Observations) des UN-Kinderrechte-Ausschusses vom 3. Oktober 2008 zur Österreichischen Staatenprüfung zum zweiten Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie verwiesen. Darin heißt es: "Während die wichtige Arbeit der Kinder- und Jugendanwaltschaften anerkannt wird, ist der Ausschuss besorgt, dass deren Mandat nicht ausdrücklich das Monitoring der KRK und der Zusatzprotokolle mit einschließt. Weiters ist der Ausschuss über die Diskrepanzen in den verfügbaren Ressourcen zwischen den einzelnen Bundesländern besorgt. Der Ausschuss empfiehlt dem Vertragsstaat, die Kinder- und Jugendanwaltschaften durch das Mandat des Monitorings über die Umsetzung der KRK und der Zusatzprotokolle zu stärken sowie zu gewährleisten, dass sie mit ausreichenden und gleichen Ressourcen ausgestattet sind."

Diesen Forderungen kommt auch der nun vorliegende Entwurf des B-KJHG 2010 nicht nach. Gegenüber dem Text des Entwurfes des B-KJHG 2009 ist sogar noch eine Verschlechterung der Position der Kinder- und Jugendanwaltschaften festzustellen. So wird in Absatz 3 der Auftrag an die Landesgesetzgebung, die notwendigen Rahmenbestimmungen sicher zu stellen, als "Soll"- Bestimmung formuliert, der Absatz 4: "Die Kinder- und Jugendanwaltschaft kann anonym und vertraulich in Anspruch genommen werden" fehlt völlig. Gerade die Möglichkeit, Anonymität und Vertraulichkeit in Anspruch nehmen zu können, stellt aber eine wesentliche Zugangsvoraussetzung dar und ist für eine niederschwellige Erreichbarkeit unumgänglich.

Zu § 40 (Datenverwendung):

Abs. 6 regelt die Weitergabe von Daten an das Gericht. Wenngleich hier auf das Kindeswohl und die Verschwiegenheitspflicht Bezug genommen wird, muss doch darauf hingewiesen werden, dass nach den geltenden Bestimmungen der Strafprozessordnung (§§ 76 ff) im Bereich der Jugendwohlfahrt aufgrund ihrer Tätigkeit im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung keine Verpflichtung zur Weitergabe von Daten (Übermittlung von Akten, Preisgabe sonstiger Informationen) besteht. Es muss daher klargestellt werden, dass die Verpflichtung nach Abs. 6 im Zusammenhang mit gerichtlichen Strafverfahren nicht gilt. Eine Änderung der Rechtslage in diesem Bereich würde nämlich das für die Tätigkeit der Jugendwohlfahrt unbedingt erforderliche Vertrauensverhältnis zu den betroffenen Jugendlichen und den Betreuungspersonen nachhaltig erschüttern.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird unter einem auch dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für die Landesregierung:

Dr. Liener
Landesamtsdirektor